

UR_GERICHTE 12/13 16 vom 4. Oktober 2013

UR Obergericht, 2013-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_12_13_16

FR: UR_GERICHTE 12/13 16 du 4 octobre 2013

IT: UR_GERICHTE 12/13 16 del 4 ottobre 2013

Regeste

Erwachsenenschutz. Art. 423 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 423 Abs. 2 ZGB. Gesuch der verbeiständeten Person um Entlassung des Beistandes. | Erwachsenenschutz. Art. 423 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 423 Abs. 2 ZGB. Gesuch der verbeiständeten Person um Entlassung des Beistandes. Beim Entscheid über die Entlassung des Beistandes ist zu fragen, ob ein anderer Beistand mit den sich stellenden Schwierigkeiten besser fertig werden würde. Der vorliegenden Beistandschaft ist eigen, dass sie konfliktträchtig ist. Aufgrund der gegenwärtigen Persönlichkeit des Beschwerdeführers ist zu erwarten, dass auch bei einer neu eingesetzten Person über kurz oder lang Konflikte auftreten dürften. Daran würde nichts ändern, wenn anstelle eines Berufs- ein Privatbeistand bestellt würde. Des Weiteren sind keine Gründe dargetan, wonach die Eignung des jetzigen Beistandes in Frage gestellt werden müsste. Abweisung der Verwaltungsgerichtbeschwerde.

Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 04.10.2013 12/13 16 Uri
Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 04.10.2013 12/13 16 Uri
Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 04.10.2013 12/13 16

Erwachsenenschutz. Art. 423 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 423 Abs. 2 ZGB. Gesuch der verbeiständeten Person um Entlassung des Beistandes. | Erwachsenenschutz. Art. 423 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 423 Abs. 2 ZGB. Gesuch der verbeiständeten Person um Entlassung des Beistandes. Beim Entscheid über die Entlassung des Beistandes ist zu fragen, ob ein anderer Beistand mit den sich stellenden Schwierigkeiten besser fertig werden würde. Der vorliegenden Beistandschaft ist eigen, dass sie konfliktträchtig ist. Aufgrund der gegenwärtigen Persönlichkeit des Beschwerdeführers ist zu erwarten, dass auch bei einer neu eingesetzten Person über kurz oder lang Konflikte auftreten dürften. Daran würde nichts ändern, wenn anstelle eines Berufs- ein Privatbeistand bestellt würde. Des Weiteren sind keine Gründe dargetan, wonach die Eignung des jetzigen Beistandes in Frage gestellt werden müsste. Abweisung der Verwaltungsgerichtbeschwerde.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.